

Imkerverein Eisleben und Umgegend (1863) e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Imkerverein Eisleben und Umgegend (1863) e.V.“

2. Vereinssitz:

Schulstraße 29
06313 Wimmelburg

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal – Registergericht unter der Geschäftsnummer VR43024 – eingetragen.

4. Der Verein ist Mitglied im Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere der Zusammenschluss von Imkern und Imkerinnen aus Mansfeld-Südharz, um die Bienenzucht und Bienenhaltung zu fördern. Darüber hinaus soll die Bedeutung und Rolle der Biene vermittelt werden. Hauptaugenmerk ist auf die Bestäubung der vielfältigen Kultur- und Wildpflanzen und auf die Erhaltung und den Schutz des ökologischen Gleichgewichtes in der Natur zu legen.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Qualifizierung der Mitglieder durch Erfahrungsaustausch inner- und außerhalb des Vereins, Fachvorträge und Auswertung von Informationen aus Fachpresse, Tagungen, etc.,
- b) die Beratung der Mitglieder zu Fragen der Optimierung der Völkerführung und -vermehrung, Gesunderhaltung der Bienenvölker und hierfür erforderlichen Maßnahmen des Imkers,
- c) die Aufklärung der örtlichen Bevölkerung zur Bedeutung der Bienen für die Umwelt und dem Gesundheitswert von Bienenprodukten,

- d) dem Gewinnen von neuen Mitgliedern und Interessenten für die Haltung von Bienen. Die anfänglich erforderliche spezielle Beratung und Betreuung der Neuimker /Neuimkerinnen soll durch erfahrene Vereinsmitglieder in Patenschaften unentgeltlich organisiert werden,
- e) die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem Landesimkerverband, den Kommunen, staatlichen Institutionen und der Versicherung,
- f) die Beratung von Mitgliedern bzgl. der Imkerei.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Ausgaben, wenn sie im Auftrag des Vereins Aufgaben wahrnehmen. Es werden grundsätzlich keine Ehrenamtspauschalen ausgezahlt. Den Mitgliedern des Vorstandes wird es freigestellt, soweit rechtlich zulässig, einen Ehrenamtsfreibetrag steuerlich geltend zu machen. Dafür ggf. erforderliche Nachweise sind vom betreffenden Vorstandsmitglied vorzulegen und von einem der beiden anderen Vorstandsmitglieder zu bestätigen. Für die Abrechnung von Reisekosten gilt die zum Fälligkeitsdatum geltende Kilometerpauschale in Anlehnung an die Kilometerpauschale für Dienstreisende entsprechend Einkommenssteuergesetz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung eines Sorgeberechtigten als Mitglieder aufgenommen werden.

2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Ein Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 Beiträge

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung 12 Euro pro Jahr für natürliche und juristische Personen sowie 6 Euro pro Jahr für Kinder und Jugendliche.
3. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet dessen Mitgliedschaft automatisch, § 3 Abs. 5 findet keine Anwendung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand:

1. Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt, erfolgt die Einladung des Mitglieds an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse, sofern dem Verein gegenüber nicht anderes erklärt wurde.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- d) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen nach Wahl des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin offen. Blockwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- e) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- f) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahrs und juristische Personen.
- g) Die Mitgliederversammlung wählt den Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Die Wahl erfolgt analog der Vorstandswahl.

i) Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission, die aus mindestens 2 Mitgliedern besteht. Die Wahl erfolgt analog der Vorstandswahl.

h) Die Mitgliederversammlung wählt den Schriftführer / die Schriftführerin. Die Wahl erfolgt analog der Vorstandswahl.

2. Vorstand:

a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen, nämlich

(1) Vorsitzender/Vorsitzende

(2) 1. Stellvertreter/ 1. Stellvertreterin

(3) 2. Stellvertreter/ 2. Stellvertreterin

b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

c) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

d) Vorstehende Regelungen gelten für eventuelle Liquidatoren entsprechend.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landesimkerverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bestätigt am 21.11.2025 durch


Vorsitzender


1. Stellvertreter


2. Stellvertreter